



- reinstellung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBAUG in Verbindung mit der BauNVO
- WA II 04 08 SD WD
- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBAUG  
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBAUG
- z.B. 04 GRZ Grundflächenzahl  
z.B. 08 GFZ Geschosflächenzahl  
z.B. Z Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
FH<sub>1</sub> Für die mit einer FH-Festsetzung ausgewiesenen Neubaugebiete wird eine Höhenbegrenzung max. der angrenzenden Altbausubstanz festgesetzt (§ 16 (3) BauNVO)
- Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BBAUG  
Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BBAUG  
Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO  
überbaubare Grundstücksflächen  
nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BBAUG  
Gem. § 9 (1) Nr. 4 in Verbindung mit § 12 (6) BauNVO sind Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in WA-Gebieten unzulässig.
- Flächen für Garagen  
Flächen für Stellplätze
- Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BBAUG  
Fläche für den Gemeinbedarf  
Kirche
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBAUG  
öffentliche Grünfläche  
Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage  
Zweckbestimmung Kinderspielfeld  
Zweckbestimmung Sportplatz "Sportanlagen für Schul- und Vereinssport ohne Lautsprecheranlagen" (Ergänzt gem. Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 12.03.1981 Az.: 35.21-2.4-2/81)  
Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBAUG  
öffentliche Verkehrsfläche  
die Verkehrsflächen gliedern sich in Verkehrsstraßen und verkehrsbedingenden Wohnanlagen
- F Fußweg  
öffentl. Parkflächen  
Zu- und Ausfahrtverbot  
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 21 BBAUG (zugunsten der Anlieger)
- Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, gem. § 9 (1) Nr. 11 BBAUG  
Sichtdreiecke  
Flächen, die von jeglicher Bebauung sowie von Sichtbehindernissen und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,60 m über Straßenniveau freizuhalten sind.
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BBAUG  
Stromversorgung Trafostation
- Schutzfläche gem. § 9 (1) Nr. 24 BBAUG  
Innerhalb der Schutzflächen müssen bauliche Verbesserungen zur zusätzlichen Schalldämmung der Lärmmissionen wie z. B. Schallschutzfenster getroffen werden.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (4) BauNVO  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Bindung für Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBAUG  
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Nachrichtlich übernommene Festsetzungen  
Sensierungsgebiet  
Vorbehaltsstreifen  
Baulichkeiten jeglicher Art einschließlich Hafenanlagen dürfen in dem 50 m breiten baulichen Geländestreifen parallel zum Ufer nur mit Zustimmung des Wasser- und Schiffschiffahrtsamtes errichtet werden.
- Sonstige Darstellungen  
Flurstücksgrenzen  
vorgesehene Neuvermessung  
vorhandene Gebäude  
Fistrichung  
SD Satteldach  
WD Walmdach  
P Pultdach  
Einzelbäume  
abzubrechende Gebäude  
öffentliche Gebäude

- Textliche Festsetzungen
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBAUG und § 23 Abs. 5 BauNVO)  
Garagen dürfen nur auf den dafür besonders festgesetzten Flächen bzw. auf den überbaubaren Flächen errichtet werden.
  - Nebenanlagen (§ 14 BauNVO, § 25 Abs. 5 BauNVO)  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.  
Stelle oder Anlagen für die Kleintierhaltung können auf den nicht überbaubaren Flächen ausnahmsweise zugelassen werden.
  - Erhaltung des Baumbestandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBAUG)  
Der auf öffentlichen Flächen vorhandene Baumbestand ist grundsätzlich zu erhalten.
  - Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BBAUG, § 9 (1) Nr. 22 BBAUG)  
Auf den überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind nur zweckgebundene Gebäude (Jugendheim, Altenheim, Bootshaus, Umkleidekabine, etc.) zulässig.  
(Gestrichen gem. Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 12.03.1981 Az.: 35.21-2.4-2/81)

Hinweis:  
Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb von Bergbaueinwirkungen liegt, werden die Bauherren gebeten, vor Baubeginn mit der Bergbau AG Westfalen zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadenssicherungsmaßnahmen Kontakt aufzunehmen.

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a BBAUG	BILLIGUNGS- U OFFENLEGUNGSBESCHLUSS	OFFENLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	GENEHMIGUNG	RECHTSKRRAFT	RECHTSGRUNDLAGE	ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 Bergkamen, den 19.10.1978 Planungs- u. Vermessungsamt	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 22.04.1971 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42 „Rünthe II“ aufzustellen. Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 24.04.1980 die Erweiterung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BBAUG vom 18.08.1976 am 15.10.1979 im Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr. 55 des Kreises Unna ortsüblich bekanntgemacht. Der Stadtdirektor M. Niggemann	Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 23.10.1979 bis einschließlich 31.10.1979 durchgeführt. Die Bürgerversammlung fand am 23.10.1979 statt. Der Stadtdirektor M. Niggemann	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 24.04.1980 den Bebauungsplan Nr. 42 „Rünthe II“ gebilligt und seine öffentl. Auslegung beschlossen. Der Stadtdirektor M. Niggemann	Der Bebauungsplan Nr. 42 „Rünthe II“ der Stadt Bergkamen hat in der Zeit vom 27.05.1980 bis einschließlich 27.06.1980 gem. § 2a(6) BBAUG vom 18.08.1976 öffentlich ausgelegt. Der Stadtdirektor M. Niggemann	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 23.10.80 beschlossen. Der Stadtdirektor M. Niggemann	Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 22.3.81 Az. 35.21-2.4-2/81 genehmigt worden. Arnsberg, den 12. März 1981 Der Regierungspräsident Im Auftrag M. Niggemann	Die Gemeinde hat gem. § 12 BBAUG vom 18.08.1976 die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Rünthe II“ im Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr. 37 des Kreises Unna vom 30.6.81 ortsüblich bekanntgemacht. Gem. § 12 BBAUG in Verbindung mit § 4 (3) Gemeindeordnung NW wird der Bebauungsplan mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 1.7.81 rechtsverbindlich. Der Stadtdirektor M. Niggemann	Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist das BBAUG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) i. V. mit den Vorschriften der BauNVO i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21). Gestalterische Festsetzungen sind gem. § 103 (1) der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (G.V. NW S. 96), geändert durch das Gesetz vom 15.07.1976 (G.V. NW S. 264/SGV NW 232), getroffen. * zuletzt geändert am 06.07.1979	Der Bebauungsplan Nr. 42 „Rünthe II“ und die Begründung wurden von der Stadt Bergkamen Planungs- u. Vermessungsamt aufgestellt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bergkamen, den Planungs- u. Vermessungsamt M. Niggemann

**STADT BERGKAMEN**  
STADTEIL RÜNTHE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 42  
„RÜNTHE II“  
BESTEHEND AUS EINEM BLATT  
M. 1:1000